

Wochenschau der



Weitergabe von Alt- und Bruchgold — Umsatzrückgang bei den Warenhäusern — Reichshandwerkertag Frankfurt a. Main — Grenzen des Teilzahlungsgeschäftes — Was die Tagespresse über falsch- und richtiggehende öffentliche Uhren bringt — Diamantenmarkt — Was ist Silberporzellan, Metallporzellan, Porzellan keramisch versilbert? — Cesar Schild (Grenchen) † — Der Einfluß der Schmierung auf die Entwicklung der Zugfedern — Ermittlung

Weitergabe von Alt- und Bruchgold

Von der Fachgruppe Edelmetallwaren, Schmuckwaren, Perlen, Edelsteine und Goldschmiedebedarf der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel erhalten wir folgende Zuschrift:

Kunden unserer Mitglieder haben in letzter Zeit auf Anfragen von verschiedenen Seiten wiederholt die Antwort erhalten, daß sie nicht berechtigt sind, das von ihnen angekaufte Alt- und Bruchgold an Grossisten weiterzugeben.

Diese Auskunft trifft insofern nicht zu, als nach den Anordnungen der Überwachungsstelle für Edelmetalle auch ein Großhandelsbetrieb berechtigt ist, Alt- und Bruchgold anzukaufen, sofern er mit Befürwortung der zuständigen Fachgruppe die Genehmigung hierzu von der Überwachungsstelle für Edelmetalle erhalten hat.

Daraus schon, aber auch aus den Grundsätzen des allgemeinen Geschäftsverkehrs zwischen dem Juwelier und Uhrmacher und seinem Großhändler heraus geht hervor, daß ein Einzelhändler das von ihm angekaufte Alt- und Bruchgold an eine Großhandelsfirma weitergeben kann. Er muß sich nur vorher bei dem betreffenden Grossisten darüber vergewissern, ob dieser eine Ankaufsgenehmigung für Alt- und Bruchgold besitzt. (VI 1/5789)

Umsatzrückgang bei den Warenhäusern

Wie man aus wirtschaftlichen Berichten feststellen kann, ist bei den Warenhäusern ein Umsatzrückgang zu verzeichnen, der mit einem Kostenanstieg verbunden ist. Der Anteil der Warenhäuser am Einzelhandelsumsatz betrug im Jahre 1925 ungefähr 3,8%, 1930 — 1932 nach vorläufigen Schätzungen 3,4 — 3,5%, 1934 ist er auf rund 3% zurückgegangen, 1935 hat er diese Grenze noch unterschritten. Die Anpassung der Kosten an diesen Umsatzrückgang hatte ihre Grenzen durch Bestimmungen über Personalabbau usw.

Nach einer Umsatzstatistik selbst betrug der Jahresumsatz einer im Warenhaus beschäftigten Person im Jahre 1930 rund 15500 RM, 1932 12000 RM und 1933 10000 RM. Diesem Absinken der Warenhausumsätze steht eine Steigerung des Einzelhandelsumsatzes gegenüber. Auch den Fachgeschäften kommt diese Umsatzsteigerung zugute und wird aller Schätzung nach weiter anhalten. (VI 1/5796)

Reichshandwerkertag Frankfurt a. Main

In Gemeinschaft mit der Fachgruppe 23 laden wir alle unsere Kollegen, die zum Reichshandwerkertag nach Frankfurt a. Main kommen, ein, an einer allgemeinen Besprechung der gegenwärtig aktuellen Fragen teilzunehmen. Die Kundgebung findet statt am Sonnabend, dem 6. Juni, nachmittags 4 Uhr, im Volksbildungsheim Frankfurt a. Main.

Alle Angehörigen unseres Reichsinnungsverbandes und alle Mitglieder der Fachgruppe 23, die dienstlich ohnehin am Reichshandwerkertag teilnehmen, sind zu dieser Kundgebung herzlich eingeladen. Kosten dürfen den Organisationen durch die Teilnahme nicht entstehen. (VI 1/5784)

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks,
Berlin NW 7, Bauhofstraße 7.
H. Flügel. W. König.

Grenzen des Teilzahlungsgeschäftes

Nach einem gutachtlichen Spruch der Industrie- und Handelskammern Arnberg und Hagen wurde ein Urteil gefällt, daß ein Abzahlungsgeschäft über fünf Jahre nicht handelsüblich ist. Es handelte sich dabei um den Verkauf von Heizungsgeräten zu Monatsraten von 2 RM. Es wurde angeführt, daß ein solches Angebot vom Standpunkt des Einzelhandels aus wettbewerbsmäßig zu mißbilligen sei, da der Einzelhandel auch keinen Kredit über fünf Jahre bekommt. Die Möglichkeit einer solch langandauernden Ratenzahlweise für den Erwerb von größeren Haushaltsachen würde dem Einzelhändler einen großen Teil seiner Kundschaft entführen.

In einer ähnlichen Sache entschied das Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer

Stettin auf Veranlassung der Bezirksgruppe Pommern, daß Teilzahlungsverkäufe, die mit der Publikation: „Kauf ohne Anzahlung zulässig“ getätigt werden, gegen die guten Sitten verstoßen. Der Spruch stützt sich auf ähnliche Entscheidungen der Einigungsämter in Berlin und München und kann demnach gegen solche Ankündigungen gemäß § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgegangen werden. (VI 1/5786)

Was die Tagespresse über falsch- und richtiggehende öffentliche Uhren bringt

Das „Neuköllner Tageblatt“ weist im Namen ihrer Leser darauf hin, daß eine große öffentliche Schuluhr zwar richtig geht und schlägt, daß aber das Zifferblatt dieser Uhr so gelitten hat, daß eine Erneuerung unbedingt vonnöten wäre. Auf eine Eingabe, die dieserhalb an die Schulleitung gemacht wurde, lehnte die Schulleitung die Instandsetzung der Uhr mit der Begründung ab, daß sich die Schule selbst um die Erhaltung ihrer Gebäude und Einrichtungen nicht zu kümmern brauche, dafür sei eine andere Stelle zuständig. Vielleicht gelingt es jetzt, die dafür zuständige Stelle zu interessieren.

Weiter wird festgestellt, daß seit Wochen die Uhr der Kirche in Berlin N, Gartenplatz, auf 12 Uhr steht. Diese gleiche Wahrnehmung kann man an der öffentlichen Uhr, die am Spittelmarkt steht, machen.

Aus Elbing erfahren wir, daß bei einer Prüfung genauer Zeitanzeige nur zwei öffentliche Uhren gut abgeschnitten haben. Es waren dies die Rathaus- und die Marktoruhr. Alle anderen Uhren begnügten sich nicht nur mit einer Differenz von Sekunden, sondern sogar mit Minuten. Es wird dabei erwähnt, daß die Uhr an der Heinrich-von-Plauen-Schule, die verhältnismäßig jung ist, nicht recht mitkommt. Fünf bis sechs Minuten Differenz zeigt sie immer. Es wird gebeten, die Besitzer der Uhren mögen doch etwas Wert auf genaue Zeit legen und so die Pünktlichkeit der Einwohner zu fördern. (VI 1/5795)

Diamantenmarkt

Wie aus Amsterdam gemeldet wird, will das Londoner Syndikat die Preise für rohe Steine in dieser Monatshälfte um durchschnittlich 2 $\frac{1}{2}$ % erhöhen. (VI 1/5794)

Was ist Silberporzellan, Metallporzellan, Porzellan keramisch versilbert?

Trotz anfänglich weit auseinander liegender Interessengensätze ist es nach langwierigen Bemühungen gelungen, die interessierten Wirtschaftsorganisationen zu einer einheitlichen Auffassung zusammenzuführen. Diese fand ihren Niederschlag in der nunmehr der Öffentlichkeit übergebenen RAL-Vereinbarung

„Begriffsbestimmungen und Bezeichnungsvorschriften für Silberporzellan, Metallporzellan und Porzellan keramisch versilbert, RAL 532 E“.

Von mehr als 100 mitarbeitenden Organisationen ist die Vereinbarung unterschriftlich anerkannt worden. Die umfangreiche Unterzeichnerliste gibt den Nachweis der beim RAL üblichen Gemeinschaftsarbeit. An ihr sind die Erzeuger, der Groß- und Einzelhandel, die Behörden, die gesetzlichen Berufsvertretungen, Prüf- und Forschungsanstalten und die Verbraucher beteiligt.

Die „Begriffsbestimmungen“ begrenzen eindeutig die verschiedenen Erzeugnisse durch die festgelegten Begriffe, und zwar:

1. „Silberporzellan“ ist ein Porzellan, das mit einem Feinsilbermantel überzogen oder mit Feinsilberverzierungen ohne Inanspruchnahme einer anders gearteten Metallunterlage versehen ist. Das Gewicht des fertig bearbeiteten Silbermantels bzw. Silberbelages muß mindestens 2 g Feinsilber für jeden dm²) der mit Silber belegten Oberfläche betragen.

2. „Metallporzellan“ ist ein Porzellan, das mit einem Mantel aus unedlem Metall überzogen oder mit Verzierungen aus unedlem Metall versehen ist.

1) dm² = Quadratdezimeter.